

Konferenz Netzwerk Katechese der deutschsprachigen Schweiz

Geschäftsordnung

Art. 1 Allgemeines

Die Konferenz Netzwerk Katechese der deutschsprachigen Schweiz, nachfolgend «Konferenz» genannt, gibt sich gemäss Art. 3, Abs. 3 ihres Statuts eine Geschäftsordnung.

Art. 2 Terminplanung und Einladung

¹ Die Konferenz tritt gemäss Art. 3, Abs. 1 ihres Statuts ein bis zwei Mal jährlich zu ordentlichen Versammlungen zusammen. Das Präsidium der Konferenz legt die Daten mindestens ein Jahr im Voraus fest.

² Die Einladung mit Traktandenliste und Unterlagen wird spätestens sechs Wochen im Voraus verschickt. Sie wird unterzeichnet von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Konferenz sowie von der Leiterin bzw. vom Leiter des Fachzentrums Katechese.

³ Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen auf Beschluss des Präsidiums oder der DOK oder auf Antrag von mindestens zwei diözesanen katechetischen Kommissionen.

Art. 3 Verhandlungsgegenstände

¹ Die Versammlung behandelt die Geschäfte, die das Präsidium zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Statut Art. 3, Abs. 2 vorlegt.

² Von den Mitgliedern der Versammlung können bis spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich eingereicht werden:

- a. Änderungs- und Zusatzanträge zu den Projektvorlagen,
- b. Diskussionsgrundlagen,
- c. Vorschläge für neue Beratungsgegenstände,
- d. Anfragen an das Präsidium,
- e. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung.

² Während der Versammlung können mündlich gestellt werden:

- a. Änderungs- und Zusatzanträge zu den Vorlagen,
- b. Anfragen an das Präsidium,
- c. Ordnungsanträge.

Art. 4 Beratung von Projektvorlagen

¹ Die Versammlung berät die Projektvorlagen grundsätzlich in einer einzigen Lesung.

² Das Präsidium kann weitere Lesungen beschliessen, ebenso die Versammlung selbst mit einfacher Mehrheit.

³ In der Eintretensdebatte wird über die Vorlage als Verhandlungsgrundlage beraten und Beschluss gefasst. Die Vorlage kann als Ganzes abgelehnt oder zur Ergänzung oder Überarbeitung zurückgewiesen werden.

⁴ In der Einzelberatung können Anträge sofort zum Beschluss erhoben oder, im Fall von mehreren Lesungen, an das Präsidium bzw. an die zuständige Projektgruppe zur Bearbeitung überwiesen werden.

⁵ Für die Annahme einer Vorlage in der Schlussabstimmung ist eine doppelte Mehrheit in der Versammlung erforderlich, nämlich:

- a. die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder,
- b. die Zustimmung von mindestens drei der fünf diözesanen katechetischen Kommissionen.

⁶ Bei mehreren Lesungen genügt für die Annahme der Vorlage vor der letzten Lesung das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

⁷ Abschliessende Beschlüsse über Vorlagen treten erst mit der Zustimmung der Vertretung der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) in Kraft.

Art. 5 Verhandlungsregeln

¹ Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter erhält das Wort zuerst.

² Rednerinnen und Redner können sich im Voraus schriftlich und unter Angabe des Themas anmelden. In der Versammlung selbst gilt Wortmeldung durch Handzeichen.

³ Das Wort wird grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Verhandlungsleitung kann jedoch die Rednerinnen und Redner thematisch gruppieren und für einen angemessenen Wechsel der Standpunkte sorgen.

⁴ Die Vertretung der DOK erhält das Wort ausserhalb der Reihe, sobald sie es wünscht. Das gilt auch für jene, die Bericht erstatten oder als Fachleute wirken.

⁵ Will die verhandlungsleitende Person selber zur Sache sprechen, gibt sie die Leitung für diese Zeit ab.

⁶ Das Wort zu Ordnungsanträgen und für persönliche Erklärungen wird ohne Verzug erteilt. Die Verhandlungsleitung kann Zwischenfragen gestatten.

⁷ Niemand spricht mehr als zweimal zum gleichen Punkt.

⁸ Das Präsidium oder die Versammlung kann die Redezeit beschränken. Für Berichte der Kommissionen oder Arbeitsgruppen oder für Stellungnahmen der DOK-Vertretung kann die Redezeit nicht beschränkt werden.

⁹ Ohne weitere Beratung wird in der Regel abgestimmt über:

- a. Anträge auf Schluss der Debatte,
- b. Anträge auf Unterbrechung der Versammlung,
- c. Anträge auf Regelung der Redezeit,
- d. Anträge auf Schliessung der Rednerliste.

Art. 6 Abstimmungen

¹ Abstimmungen sind in der Regel offen. Ein Fünftel der anwesenden Mitglieder oder zwei diözesane katechetische Kommissionen können eine schriftliche Abstimmung verlangen.

² Für die Berechnung des Mehrs ist die Zahl der Stimmenden massgebend. Kein Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen fallen für die Berechnung des Mehrs ausser Betracht.

³ Rückkommensanträge bedürfen der Annahme durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

⁴ Die Schlussabstimmung über eine Vorlage erfolgt in zwei Schritten:

- a. Es wird das Mehr der anwesenden Mitglieder ermittelt.
- b. Es wird ermittelt, ob mindestens drei diözesane katechetische Kommissionen zustimmen.

Art. 7 Projektgruppen

¹ Projektgruppen werden von der Versammlung oder vom Präsidium eingesetzt und aufgelöst. Das einsetzende Gremium kann auch die Leitung der Projektgruppe wählen.

² Im Übrigen konstituieren sich Projektgruppen selbst.

³ Projektgruppen können externe Fachleute zur Mitarbeit beiziehen sowie mit Institutionen und Partnerorganisationen zusammenarbeiten.

⁴ Der Projektablauf erfolgt nach den Vorgaben des Konzeptes vom 16. März 2010 zur «Neuordnung der Strukturen zur Koordination und Weiterentwicklung der Katechese in der deutschsprachigen Schweiz».

⁵ Projektgruppen informieren das Präsidium und die Versammlung regelmässig über den Projektablauf.

Art. 8 Protokoll

¹ Die Protokolle der Versammlungen enthalten:

- a. Ort und Datum,
- b. Beginn und Ende der Sitzung,
- c. die Namen der Teilnehmenden,
- d. die Entschuldigungen,
- e. die Tagesordnung,
- f. den Wortlaut aller Anträge,
- g. die Namen aller Rednerinnen und Redner und in Stichworten den Sinn ihrer Voten,
- h. die Äusserungen, deren Protokollierung ausdrücklich gewünscht wird,
- i. die gefassten Beschlüsse,
- j. das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen.

² Die Protokolle werden von der protokollführenden und von der jeweils präsidierenden Person unterzeichnet.

Art. 9 Öffentlichkeitsarbeit

¹ Das Fachzentrum sorgt dafür, dass die Schriftstücke, die auf Beschluss des Präsidiums für die Veröffentlichung bestimmt sind, den Medien zugestellt werden.

² Das Präsidium entscheidet von Fall zu Fall, ob eine Vertretung der Katholischen Internationalen Presseagentur (KIPA) zu den Versammlungen der Konferenz eingeladen wird.

Art. 10 Kosten und Entschädigungen

¹ Die Kosten für die Versammlungen der Konferenz gehen zulasten des nicht projektbezogenen Budgets des Fachzentrums Katechese der deutschsprachigen Schweiz.

² Die Reisespesen und allfällige Sitzungsgelder für die Mitglieder der Konferenz und des Präsidiums werden von den Mitgliedern bzw. von ihren delegierenden Institutionen getragen.

³ Die Spesen für die Sitzungen von Projektgruppen, einschliesslich Reisespesen und allfällige Sitzungsgelder ihrer Mitglieder und Fachleute, werden im Rahmen des entsprechenden Projektbudgets geregelt.

Art. 11 Schlussbestimmungen

¹ Die Versammlung der Konferenz genehmigt diese Geschäftsordnung und setzt sie in Kraft.

² Revisionen der Geschäftsordnung erfolgen durch die Versammlung aus eigener Initiative oder auf Antrag des Präsidiums.

Ort und Datum

.....

Für die Konferenz Netzwerk Katechese der deutschsprachigen Schweiz

.....

Präsident/in

.....

Vizepräsident/in